

700.64 Umweltbetrieb Grünunterhaltung
28.09.21, Meyer, 5912

Bezirksamt Schildesche

Geplante Gehölzschnittmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung Schildesche 2021/ 22.

Die Abteilung Grünunterhaltung im Umweltbetrieb plant für die kommende Saison Herbst/Winter 2021/ 22 folgende größere Gehölzschnittmaßnahmen (ab 100 m²) im Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung Schildesche:

Anlagen Nr.	Name	Fläche (m ²)
12002	GA Bültmannshof	200
12003	GA Alte Schmiede	500
12004	GA Wickenkamp	100
13002	GA Gellershagenpark	600
14062	GA Universität	200
15016	GA Am Brodhagen	500
15065	GA Dammwiese	800
23027	GA ehemaliges Freibad Schildesche	500
23080	SPOR Schillerstraße	400
23081	GA Rappoldstraße	500
23085	GA Im Bracksiek	1500
23107	GA Schillerstraße	500
23121	GA Bracksiek`s Kuhle	300
23143	GA Plaßstraße	2000
25011	GA Meierteich	1000
25016	SPIE Apfelstraße	300
27004	GA Am Bultkamp	350
27010	KITA Gellershagen	150
27021	SPPL Horstheider Weg	100
27074	GA Berenskamp	320

Diese Maßnahmen sind aus folgenden Gründen in regelmäßigem Abstand unerlässlich:

- Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Erhalt und Entwicklung der Struktur und Funktion der Gehölzbestände
- Verjüngung überalterter und abgängiger Gehölzbestände
- Aufbau standortgerechter Pflanzungen
- Freistellung von Solitärgehölzen und Bäumen
- Begrenzung des Breitenwachstums sowie Beseitigung von „Angsträumen“

Der Umfang von Gehölzrückschnitten kann sehr unterschiedlich sein und hängt auch von der Art der Gehölze ab.

Die Rückschnitte in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres (Landschaftsgesetz NRW §64) sind meistens so umfangreich, dass sich das Bild der

Pflanzung grundsätzlich verändert. Die schnittverträglichen Gehölze werden „Auf den Stock gesetzt“ und bleiben etwa Knie-hoch stehen. Hintergrund eines solchen Rückschnitts ist ein fachgerechter Neuaufbau der Gehölze. Sie entwickeln sich aus der Basis heraus neu, kahle Stellen an den Pflanzen verschwinden. Derartig umfangreiche Rückschnitte sollten zum Erhalt der Gehölze je nach Bodenverhältnissen etwa alle 5 bis 8 Jahre erfolgen.

Die auf diese Weise bearbeitete Fläche sieht zunächst kahl aus und bietet Vögeln und Kleintieren kaum noch Schutz. Genau dieses ist auch ein Grund dafür, dass nur in der oben angegebenen Zeit „Auf den Stock gesetzt“ oder gerodet werden darf.

Insbesondere bei großen Pflanzungen führt der Umweltbetrieb diese Maßnahmen abschnittsweise durch. So dienen die unbearbeiteten Bereiche weiterhin als Rückzugsgebiet und Nahrung für Tiere.

Zudem bleiben innerhalb der Rückschnittbereiche immer einige Gehölze zurück die nicht beschnitten werden. Diese „Solitäre“ geben der Pflanzung eine gewisse Struktur und bieten zudem Ausweich-Lebensräume.

Die Notwendigkeit der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen hat höchste Priorität. Kranke oder geschädigte Bäume und Gehölze müssen geschnitten oder entfernt werden, wenn sie an Wegen, Straßen, Plätzen Gebäuden oder öffentlichen Verkehrsflächen eine potentielle Gefahr darstellen. Dann treten selbstverständlich die sonst an erster Stelle stehenden ökologischen und gestalterischen Vorgaben in den Hintergrund.

Die Entfernung kranker und geschädigter Bäume muss aus Gründen der Verkehrssicherheit während des ganzen Jahres erfolgen. Sofern aus Sicherheitsgründen vertretbar, werden Baumfällungen aber vorwiegend auch in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Überalterte Pflanzungen bzw. schlecht entwickelte, nicht standortgerechte Pflanzen werden gerodet und die Fläche nachfolgend neu gestaltet. Je nach Standort kann dieses auch dazu führen, dass z.B. eine ehemalige Pflanzfläche in Rasen umgewandelt wird. Rasenstreifen entlang von Wegen verhindern das schnelle Zuwachsen der Wege durch überragende Gehölze.

Mit der Bitte um Information der Mitglieder der Bezirksvertretung Schildesche in der nächsten Sitzung.